

## **§ 10 Maßgebliche Vorschriften für Lehrkräfte an Gymnasien**

Die §§ 4 bis 6 gelten für Lehrkräfte an Gymnasien mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Ansparphase ist abweichend von § 4 Abs. 1 abzuleisten:
  - a) in den Schuljahren 2005/2006 bis einschließlich 2009/2010, wenn sie das 42. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2005/2006 (1. August 2005) vollendet haben,
  - b) im Übrigen in den Schuljahren 2006/2007 bis einschließlich 2010/2011.
  
2. Die Ausgleichsphase beginnt abweichend von § 6
  - a) ab dem Schuljahr 2011/2012 für die in Nr. 1 Buchst. a genannten Lehrkräfte
  - b) ab dem Schuljahr 2012/2013 für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Lehrkräfte.